

Glossar

Arbeitspapiere

A1

Unterlagen, die ein Prüfer erstellt oder erhält, um die von ihm im Rahmen der Prüfung verwendeten Informationen und durchgeführten Prüfungshandlungen sowie sein Prüfungsurteil zu belegen. Die Arbeitspapiere umfassen Dauerakten und jährliche Prüfungspapiere.

Geprüftes Institut, zu prüfendes Institut

A2

Institut, das der Rechnungsprüfung und aufsichtsrechtlichen Prüfung unterzogen wurde bzw. wird.

Institut, beaufsichtigtes Institut

A3

Bank, Effekthändler, Finanzgruppe oder –konglomerat. Als solche gelten Banken nach Art. 1 und 2 BankG, Effekthändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie Finanzgruppen und –konglomerate, die der konsolidierten Aufsicht durch die Bankenkommission unterstehen.

Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehr Unternehmen, wenn

- a) mindestens eines als Bank oder Effekthändler tätig ist,
- b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und
- c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Finanzgruppen gelten als der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt, sofern sie die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Als Finanzkonglomerat gelten zwei oder mehr Unternehmen, wenn

- a) mindestens eines als Bank oder Effekthändler und mindestens eines als Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung tätig ist
- b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und
- c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Finanzkonglomerate gelten als der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt, sofern sie die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nach BankG auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Interne Qualitätskontrolle

A4

Alle firmenbezogenen und mandatsbezogenen Massnahmen der *Prüfgesellschaft* zur Sicherstellung

- der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter,
- der ordnungsmässigen Durchführung der Prüfung,
- der objektiven Urteilsbildung und Berichterstattung sowie
- der Einhaltung der massgebenden Prüfstandards und regulatorischen Vorschriften.

Siehe auch Erläuterungen zu „Qualitätskontrolle“, Rz A8

Prüfdienstleistungen

A5

Als Prüfdienstleistungen gelten:

- Prüfungen nach Art. 19 BankG bzw. Art. 18 BEHG
- ausserordentliche Revisionen nach Art. 23^{bis} Abs. 2 BankG, Art. 49 Abs. 2 BankV und Art. 31 BEHV
- Abschlussprüfungen nach Art. 728 Abs. 1 OR
- Gründungs-, Kapitalherabsetzungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen
- prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen
- Sonderprüfungen nach Art 697a OR
- andere spezialgesetzliche Prüfungen

Prüfgesellschaft

A6

Von der Bankenkommission bewilligte Revisionsstelle nach Art. 20 BankG bzw. Art. 18 BEHG.

Im Zusammenhang mit den Unabhängigkeitsbestimmungen (Kapitel 3) ist der Begriff der Prüfgesellschaft weit zu fassen, so dass alle unter einheitlicher Leitung stehenden Prüfungs-, Treuhand- und Beratungsunternehmen, nahestehenden Einheiten sowie deren Aufsichts- und Leitungsorgane und die leitenden Mitarbeiter mit eingeschlossen sind. Im weitem umfasst die Definition auch die einzelnen Mitglieder der entsprechenden Prüfteams sowie diejenigen Personen, welche die *Prüfdienstleistung* beeinflussen können. Personen, welche die *Prüfdienstleistung* beeinflussen können, sind alle Personen mit Überwachungs- oder Führungsfunktionen im Bereich der Wirtschaftsprüfung, die das Prüfteam direkt oder indirekt beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere die direkten Vorgesetzten des leitenden Prüfers und die Personen, die mit der *internen Qualitätskontrolle* betraut sind, aber auch die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der Prüfgesellschaft. Ferner umfasst diese Definition auch Berufsangehörige der Prüfgesellschaft aus anderen Fachbereichen (wie Steuern, Informatik etc.), die massgebend für das *geprüfte Institut* tätig sind, sowie alle übrigen Personen, die aufgrund ihrer Stellung in der Lage sind, die *Prüfdienstleistung* oder die Ergebnisse der Prüfung in irgendeiner Form zu beeinflussen oder von deren Kenntnissen Nutzen zu ziehen.

Verbund, verbundene Gesellschaften

A7

Ein Verbund umfasst

- die *Prüfgesellschaft*,
- Gesellschaften, an denen die *Prüfgesellschaft* mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt und
- jedes andere Unternehmen, das mit der *Prüfgesellschaft* über gemeinsame Kontrolle, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Geschäftsleitung oder über einen gemeinsamen Namen oder erhebliche gemeinsame berufliche Ressourcen anderweitig verbunden oder assoziiert ist.

Qualitätskontrolle

A8

Die Qualitätskontrolle beinhaltet eine Kontrolle

- der Organisationsstrukturen der Prüfgesellschaft und
- der normgerechten Auftragsabwicklung, die eine Durchsicht der kundenspezifischen Arbeitspapiere mit einschliesst.

Bei der Qualitätskontrolle handelt es sich dementsprechend weder um eine zweite Prüfung noch um die Einholung einer Zweitmeinung.

Siehe auch Erläuterungen zu „Interner Qualitätskontrolle“, Rz A4